

# Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)

Änderung vom [Datum]

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

## I.

Der Erlass SGS 250 (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 12. März 2009) (Stand 1. März 2018) wird wie folgt geändert:

### § 14 Abs. 1

<sup>1</sup> Als erstinstanzliches Gericht beurteilt:

- a. das Präsidium des Strafgerichts Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft:
  1. **(geändert)** eine Geldstrafe oder
  2. *Aufgehoben.*
  3. **(geändert)** eine Massnahme, ausgenommen solche nach den Art. 59 und 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs<sup>1)</sup> (Art. 19 StPO<sup>2)</sup>), oder

## Anhänge

- 1 Vademecum **(geändert)**

---

1) SR 311.0

2) SR 312.0

## II.

Der Erlass SGS 261 (Gesetz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG) vom 21. April 2005) (Stand 1. September 2018) wird wie folgt geändert:

### § 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 3 (geändert)

<sup>1</sup> Das Präsidium des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat, entscheidet über Anträge der Vollzugsbehörde betreffend:

- a. **(neu)** die Verlängerung einer stationären therapeutischen Massnahme gemäss Art. 60 Abs. 4 StGB<sup>1)</sup>;
- b. **(neu)** die Abänderung einer stationären therapeutischen Massnahme gestützt auf Art. 62c Abs. 3 und 6 StGB<sup>2)</sup>, ausgenommen in eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB und in eine Verwahrung nach Art. 64 StGB.

<sup>1bis</sup> Die Dreierkammer des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat, entscheidet über Anträge der Vollzugsbehörde betreffend:

- a. die Verlängerung einer stationären therapeutischen Massnahme gemäss Art. 59 Abs. 4 StGB<sup>3)</sup>;
- b. die Abänderung einer stationären therapeutischen Massnahme gestützt auf Art. 62c Abs. 3 und 6 StGB<sup>4)</sup>, ausgenommen in eine Verwahrung nach Art. 64 StGB.

<sup>3</sup> Die Vollzugsbehörde ist zuständig für den Entscheid über die Aufhebung einer stationären Massnahme (Art. 62c StGB<sup>5)</sup>) und den Vollzug der Reststrafe sowie deren Aufschieb (Art. 62c Absatz 2 StGB).

### § 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)

<sup>1</sup> Das Präsidium des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat, entscheidet über Anträge der Vollzugsbehörde betreffend:

- b. **(geändert)** die Abänderung einer ambulanten Massnahme gestützt auf Art. 63b Absatz 5 StGB<sup>6)</sup>, ausgenommen in eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB;

Die Vollzugsbehörde stellt entsprechend Antrag.

<sup>1bis</sup> Die Dreierkammer des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat, entscheidet über Anträge der Vollzugsbehörde betreffend die Abänderung einer ambulanten Massnahme gestützt auf Art. 63b Abs. 5 StGB<sup>7)</sup> in eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB.

---

1) SR 311.0  
2) SR 311.0  
3) SR 311.0  
4) SR 311.0  
5) SR 311.0  
6) SR 311.0  
7) SR 311.0

<sup>2bis</sup> Zuständig für die nachträgliche Anordnung einer Verwahrung gemäss Art. 62c Abs. 3 ist die Fünferkammer des Strafgerichts.

### **§ 11 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>2bis</sup> Zuständig für eine nachträgliche Anordnung einer Verwahrung gemäss Art. 62c Abs. 3 ist die Fünferkammer des Strafgerichts.

## **Anhänge**

### **1 Vademecum (geändert)**

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

## **IV.**

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.<sup>3)</sup>

Liestal,  
Im Namen des Landrats  
der Präsident: Schweizer  
die Landschreiberin: Heer Dietrich

<sup>3)</sup> Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.